

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 12/1608, 12/2820, 12/2821 —

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht
(Erstes SED-Unrechtsbereinigungsgesetz – 1. SED-UnBerG)

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird § 20 wie folgt gefaßt:

„§ 20
Kostenregelung

Der Bund trägt die Kosten, die den Ländern durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen.“

Bonn, den 16. Juni 1992

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ist die Neufassung der Kostenregelung erforderlich, weil die Leistungen nach §§ 17 bis 19 einer gesamtstaatlichen Verpflichtung entsprechen, die nicht überwiegend von den neuen Bundesländern zu erfüllen ist.

Im übrigen spricht Artikel 120 GG in seiner Tendenz für eine Kostentragung des Bundes, da die Errichtung des SED-Unrechtsstaates politische und historische Folge auch des Zweiten Weltkrieges war.

